

## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

4 / 2026

vom 25.03.2026

### Inhaltsübersicht

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie vom 3. März 2026

Seite 338 ff

2. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Master of Business Administration“ vom 18. Februar 2026

Seite 364 ff

3. 38. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 3. März 2026

Seite 369 ff

4. Berichtigung der Neunten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 10. März 2026

Seite 378

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles  
Liegenchaftsmanagement

Druck: Registratur JGU



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 4/2026

5. Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ vom 11.03.2026  
  
Seite 379 ff
6. Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy vom 11.03.2026  
  
Seite 456 ff
7. Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Erlangung des Meisterschülerbriefs (Meisterschülerstudium) der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10.03.2026  
  
Seite 496 ff
8. 4. Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 11.03.2026  
  
Seite 499 ff
9. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die künstlerische Eignungsprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05.03.2026  
  
Seite 503 f
10. Sechste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 17.03.2026  
  
Seite 505 f
11. Beitragsordnung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim vom 09.02.2026  
  
Seite 507 f

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Ordnung der Universitätsmedizin der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung  
im weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie**

Vom 3. März 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Universitätsmedizin am 4. Dezember 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 5. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Ordnung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie vom 19. November 2012 (StAnz. S. 20), zuletzt geändert mit Ordnung vom 4. September 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 15/2018, S. 732) wird wie folgt geändert:

**1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 3 folgende Bezeichnung:**

- a) Die Angabe zu § 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung, Studienumfang, Nachteilsausgleich“.
- b) Die Angabe zu § 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt: „§ 6 Anwesenheit, Aktive Teilnahme“.
- c) Die Angabe zu § 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt: „§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“.
- d) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt: „§ 24 Prüfungsverwaltungssystem“.

**2. § 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und die Wörter „soll mindestens ein Wahlpflichtmodul“ werden durch die Wörter „sollen mindestens zwei Wahlpflichtmodule“ ersetzt.

**3. § 2 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„3. Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nachweise, die anerkannt werden, sind im Anhang zu § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt. Dieser Nachweis gilt auch durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses als erbracht, aus dem hervorgeht, dass mindestens fünf Jahre (vier Jahre bei G8) Englisch im Schulunterricht besucht und mit mindestens „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossen wurden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In einem Eignungsgespräch, das in der Regel 20 Minuten dauert, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. In dem Eignungsgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Beurteilungskriterien sind berufsrelevante Erfahrungen in epidemiologischen oder gesundheitswissenschaftlichen Arbeitsfeldern. Zusätzlich soll das Gespräch Aufschluss über gegebenenfalls vorhandene Fehlvorstellungen hinsichtlich der Anforderungen und des Ablaufs des Studiums geben. Für das Verfahren gilt Folgendes:

1. Das Eignungsgespräch wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer in Präsenz oder online durchgeführt. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.
2. Die Anmeldung zum Eignungsgespräch erfolgt schriftlich bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum bei der Leitung des Studiengangs. Der Anmeldung sind die in Absatz 1 geforderten Nachweise beizufügen.
3. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der Leitung des Studiengangs schriftlich mitgeteilt. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
4. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Eignungsgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet.
5. Bei dem Eignungsgespräch können Personen anwesend sein, die glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb eines Jahres dem Eignungsgespräch unterziehen werden, sofern die Betroffenen bei der Meldung zum Eignungsgespräch ausdrücklich zustimmen. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
6. Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:
  - a) der Namen der oder des Prüfungsberechtigten und der Beisitzerin oder des Beisitzers,
  - b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - c) das Datum sowie Beginn und Ende des Eignungsgesprächs,
  - d) Gegenstand und Ergebnis des Eignungsgesprächs,

e) die Entscheidung über das Bestehen des Eignungsgesprächs.

Die Niederschrift ist von der oder dem Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden.

7. Das Eignungsgespräch wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
8. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Eignungsgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch einmal wiederholen.
9. Für das Eignungsgespräch gelten § 3 Abs. 6; § 12 Abs. 5 und § 19 Abs. 3 und 4 und § 22 entsprechend.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Studium im Masterstudiengang kann zum Wintersemester begonnen werden.“

#### 4. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung, Studienumfang, Nachteilsausgleich

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 27 SWS in den Pflichtmodulen und 12 SWS in den Wahlpflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule     | 27 LP, |
| 2. auf das Wahlpflichtmodule | 12 LP, |
| 3. auf die Masterarbeit      | 16 LP, |
| 5. auf die Abschlussprüfung  | 5 LP.  |

(4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(5) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Studiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die

zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(6) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß zum weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.“

## **5. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung in Teilzeit zwei Jahre. Für berufstätige Personen in Vollzeitbeschäftigung besteht die Option, die Studiendauer auf insgesamt 5 Jahre zu verlängern. Zur Bestimmung der Studienzeit gilt der Zeitraum ab der Teilnahme am ersten Basismodul (Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen vgl. § 2). Im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (gemäß § 3 Abs. 3) zu erreichen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und in Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer

Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, bedingt waren,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

## 6. Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

### „§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 Satz 3 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Leistungen. Diese Leistungen sind im Anhang geregelt und können sein:

1. Bestätigungen der Anwesenheit gemäß § 6 Abs. 1,
2. Nachweise über die aktive Teilnahme gemäß § 6 Abs. 2,
3. Bestehen von Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3.

Das Abschlussmodul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die gemäß Anhang festgelegten Leistungen des Abschlussmoduls erfolgreich absolviert wurden; auf die §§ 15 und 16 wird verwiesen.

## **§ 6 Anwesenheit, Aktive Teilnahme**

(1) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

1. Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird,
2. fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird,
3. sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen,
4. Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte,
5. Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind,
6. Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die aktive Teilnahme umfasst die von der Veranstaltungsleitung festgelegte Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und die aktive Mitwirkung an der Lehrveranstaltung. Der Nachweis erfolgt durch z. B. Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, kleinere Arbeiten wie Protokolle, mündliche Kurzreferate, Übungsaufgaben und Gruppenarbeiten. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich. Ausnahmen sind im Anhang geregelt.

(3) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle. Sie sind erfolgreich erbracht, wenn sie gemäß § 17 Abs. 1 mit „bestanden“ oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Referate, mündliche

Prüfungen, Portfolios, Projektberichte, Bearbeitung von Übungsaufgaben sein. Näheres ist im Anhang geregelt. Die Form und die Frist, in der die Studienleistungen zu erbringen sind, gibt die Veranstaltungsleitung den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind grundsätzlich unbeschränkt wiederholbar. Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gelten § 4 Abs. 2 (Gewährung eines Nachteilsausgleichs), § 19 Abs. 1 und 2 (Versäumnis und Rücktritt ohne triftigen Grund), § 19 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 3 (Täuschung und Ordnungsverstoß) sowie § 19 Abs. 5 (Selbständigkeitserklärung) entsprechen.

(4) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(5) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.“

## 7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Sofern es naheliegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung und folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt

Aufgaben übertragen, soweit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamts oder Studienbüros des zuständigen Fachbereichs hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

## 8. §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

### „§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüfungsberechtigt sind

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
2. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
3. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
4. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
5. Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
6. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
7. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
8. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
9. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
10. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
11. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
12. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
13. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,

die in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an der JGU ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

Prüfungsberechtigte anderer Hochschulen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind prüfungsberechtigt, wenn sie eine dem Personenkreis der Nummern 1 bis 13 gleichwertige

Qualifikation besitzen und eine Lehrtätigkeit an ihrer Heimatuniversität ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können durch Beschluss des Prüfungsausschusses im Einzelfall auch Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht, Prüfungen durchführen. Satz 3 gilt entsprechend.

Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

**9. § 11 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die jeweilige Prüfungsart ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Arten der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsausschuss die jeweilige Art spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

b) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

c) Folgende neue Absätze 7 bis 9 werden hinzugefügt:

„(7) Prüfungssprache ist in der Regel Englisch, sofern der Anhang keine andere Regelung vorsieht. Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche oder schriftliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.“

(8) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

(9) Die Aus- und Abgabe von Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen.“

**10. § 12 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 2 ist anzuwenden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

**11. § 13 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1)“ gestrichen.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 15 Abs. 8 gilt entsprechend“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden.“

**12. § 14 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:**

„Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.“

**13. § 15 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss der Basis- und Wahlmodule.“

b) In Absatz 5 wird der Satz 3 gestrichen.

c) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

f) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.

e) Die Absätze 9 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„(9) Die Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden in Form von drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und einer elektronischen Datei (PDF) einzureichen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Begutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Faches sein. Die

Bewertung durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann in Kenntnis der Randbemerkungen und der abschließenden Bewertung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters erfolgen (offene Bewertung). Im Fall eines dritten Gutachtens gemäß Abs. 11 gilt dies entsprechend.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachterinnen und Gutachter gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.“

#### **14. § 16 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 8“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei dem Teil der Vorstellung und den Fragen zur Masterarbeit können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht dagegen ausspricht. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches dürfen unter Vorbehalt vorhandener Plätze bei der Vorstellung und Fragen zur Masterarbeit anwesend sein.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

#### **15. § 18 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „anzurechnen“ durch die Wörter „zu berücksichtigen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ein Jahr und neun Monate“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
- d) Absatz 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch geht verloren.

(7) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. § 7 Abs. 9 ist anzuwenden. Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren.“

**16. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Satz 8 und 9 gelten entsprechend.“

**17. In § 20 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt: „Der Studiengang heißt auf Englisch Master of Science in Epidemiology.“**

**18. § 22 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Gegen belastende Entscheidungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch erheben.“

**19. § 24 erhält folgende Fassung:**

**„§ 24  
Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

**20. Anhang 1 erhält folgende Fassung:**

## „Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

<b>Basismodul CM 1</b> <i>Core module CM 1</i>	<b>Modulname: Einführung in die Epidemiologie, Biometrie und Skills</b> <i>[Module name in English: Introduction to epidemiology, biostatistics and skills]</i>					<b>[Modul-Kennnummer]</b> <b>CM 1</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b> <i>Mandatory or elective module</i>	<b>Pflicht</b> <i>mandatory</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b> <i>Credit points (LP) and workload</i>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b> <i>Module duration (according to course plan)</i>	<b>16 Tage</b> <i>16 days</i>					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b> <i>Compulsory entrance requirements</i>	<b>keine</b> <i>none</i>					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b> <i>Language(s) of instruction and examination</i>	<b>Unterrichtssprache Englisch</b> <b>Prüfungssprache Englisch</b> <i>Language of courses: English</i> <i>Language of examinations: English or German</i>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b> <i>Courses/ Learning formats</i>	<b>Art</b> <i>Type</i>	<b>Regelsemester</b> <i>Regular term</i>	<b>Verpflichtungsgrad</b> <i>Mandatory/ elective</i>	<b>Kontaktzeit</b> <i>Contact time</i>	<b>Selbststudium</b> <i>Self-Study</i>	<b>Leistungspunkte</b> <i>Credit points</i>
<b>Vorlesung Einführung in die Epidemiologie, Biometrie</b> <i>Introduction to epidemiology, biostatistics</i>	V	1	FWahlpflicht <i>elective</i>	2 21h	897,5h	2 LP
<b>Seminar Einführung in die Epidemiologie, Biometrie</b> <i>Seminar: Introduction to epidemiology, biostatistics</i>	S	1	Pflicht <i>mandatory</i>	3 31,5 h		3 LP
<b>Vorlesung: Interdisziplinäre Grundlagen</b> <i>Interdisciplinary basics</i>	V	1	FWahlpflicht <i>elective</i>	1 10,5 h	878	1 LP
<b>Seminar: Interdisziplinäre Grundlagen und Skills</b> <i>Seminar: Interdisciplinary basics and skills</i>	S	1	Pflicht <i>mandatory</i>	3 31,5 h		3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>						
<b>Anwesenheitspflicht</b> <i>Compulsory attendance</i>			S			
<b>Aktive Teilnahme</b> <i>Active participation</i>			gemäß § 6 Abs. 2 <i>according to § 6 subsection 2</i>			

Studienleistung(en) <i>Coursework</i>	<i>Group discussions, presentations, working on exercises, portfolio, role plays, literature study</i>
Modulprüfung <i>Module examination</i>	<i>In der Regel Klausur (90 Minuten), ansonsten mündliche Prüfung As a rule written examination (90 minutes), otherwise oral examination</i>

<b>Basismodul CM 2</b> <i>Core module CM 2</i>		<b>Modulname: Studiendesigns und statistische Methoden in der Epidemiologie</b> <i>[Module name in English: Study designs and statistical methods in epidemiology]</i>			<b>[Modul-Kennnummer]</b> <b>CM 2</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b> <i>Mandatory or elective module</i>			<b>Pflicht</b> <i>mandatory</i>			
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b> <i>Credit points (LP) and workload</i>			<b>9 LP = 270 h</b>			
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b> <i>Module duration (according to course plan)</i>			<b>20 Tage</b> <i>20 days</i>			
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b> <i>Compulsory entrance requirements</i>			<b>keine</b> <i>none</i>			
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b> <i>Language(s) of instruction and examination</i>			<b>Unterrichtssprache Englisch</b> <b>Prüfungssprache Englisch</b> <i>Language of courses: English</i> <i>Language of examinations: English or German</i>			
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b> <i>Courses/ Learning formats</i>	<b>Art</b> <i>Type</i>	<b>Regelsemester</b> <i>Regular term</i>	<b>Verpflichtungsgrad</b> <i>Mandatory/ elective</i>	<b>Kontaktzeit</b> <i>Contact time</i>	<b>Selbststudium</b> <i>Self-Study</i>	<b>Leistungspunkte</b> <i>Credit points</i>
<b>Vorlesung Studiendesigns</b> <i>Introduction to study designs</i>	V	1	FWahlpflicht <i>elective</i>	2 21 h	897,5 h	2 LP
<b>Seminar Studiendesigns</b> <i>Seminar: Study designs</i>	S	1	Pflicht <i>mandatory</i>	3 31,5 h		3 LP
<b>Vorlesung: Statistische Methoden in der Epidemiologie</b> <i>Introduction to statistical methods in epidemiology</i>	V	1	FWahlpflicht <i>elective</i>	1 10,5 h	78 h	1 LP
<b>Seminar: Statistische Methoden in der Epidemiologie</b> <i>Seminar: Statistical methods in epidemiology</i>	S	1	Pflicht <i>mandatory</i>	3 31,5 h		3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>						
Anwesenheitspflicht <i>Compulsory attendance</i>			S			
Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>			gemäß § 6 Abs. 2 <i>according to § 6 subsection 2</i>			
Studienleistung(en) <i>Coursework</i>			In der Regel Testate, ansonsten keine Studienleistung			

Modulprüfung <i>Module examination</i>	In der Regel Hausarbeit, ansonsten Klausur (90 Minuten) oder Portfolio <i>Written examination (90 minutes), oral examination, portfolio, report or term paper</i>
---	--

<b>Basismodul CM 3</b> <i>Core module CM 3</i>		<b>Modulname: Planung, Durchführung und Auswertung epidemiologischer Studien</b> <i>[Module name in English: Planning, conducting and analysing epidemiological studies]</i>			<b>[Modul-Kennnummer]</b> <b>CM 3</b>		
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b> <i>Mandatory or elective module</i>				<b>Pflicht</b> <i>mandatory</i>			
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b> <i>Credit points (LP) and workload</i>				<b>9 LP = 270 h</b>			
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b> <i>Module duration (according to course plan)</i>				<b>20 Tage</b> <i>20 days</i>			
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b> <i>Compulsory entrance requirements</i>				<b>keine</b> <i>none</i>			
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b> <i>Language(s) of instruction and examination</i>				<b>Unterrichtssprache Englisch</b> <b>Prüfungssprache Englisch oder Deutsch</b> <i>Language of courses: English</i> <i>Language of examinations: English or German</i>			
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b> <i>Courses/ Learning formats</i>	<b>Art Type</b>	<b>Regelsemest er</b> <i>Regular term</i>	<b>Verpflichtu ngs-grad</b> <i>Mandatory/ elective</i>	<b>ontaktze it</b> <i>Contact time</i>	<b>Selbststu dium</b> <i>Self-Study</i>	<b>Leistungs punkte</b> <i>Credit points</i>	
<b>Vorlesung Planung und Durchführung epidemiologischer Studien</b> <i>Introduction to planning and conducting epidemiological studies</i>	V	1	FWahlpflich t <i>elective</i>	110,5 h	78 h	1 LP	
<b>Seminar Planung und Durchführung epidemiologischer Studien</b> <i>Seminar: Planning and conducting epidemiological studies</i>	S	1	Pflicht <i>mandatory</i>	331,5 h		3 LP	
<b>Vorlesung Auswertung epidemiologischer Studien</b> <i>Introduction to analysing epidemiological studies</i>	V	1	FWahlpflich t <i>elective</i>	110,5 h	108	1 LP	
<b>Seminar Auswertung epidemiologischer Studien</b> <i>Seminar: Analysing epidemiological studies</i>	S	1	Pflicht <i>mandatory</i>	331,5 h		4 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> <i>In order to complete the module, you have to fulfill the following requirements:</i>							
<b>Anwesenheitspflicht</b> <i>Compulsory attendance</i>				S			

Aktive Teilnahme <i>Active participation</i>	gemäß § 6 Abs. 2 <i>according to § 6 subsection 2</i>
Studienleistung(en) <i>Coursework</i>	<i>Group discussions, presentations, working on exercises, portfolio, role plays; literature study</i>
Modulprüfung <i>Module examination</i>	n der Regel Hausarbeit, ansonsten Portfolio oder mündliche Prüfung <i>As a rule term paper, otherwise portfolio or oral examination</i>

Das Wahlmodul gliedert sich für den weiterbildenden Studiengang mit dem Abschluss Master of Science im Schwerpunkt Population Studies (PS) in 6 unterschiedliche Themenbereiche (TB): TB PS1 bis TB PS6, wovon 2 Themenbereiche aus dem Schwerpunkt belegt werden müssen. Zwei weitere Themenbereiche können aus allen weiteren Themenbereichen belegt werden.

Für den weiterbildenden Studiengang mit dem Abschluss Master of Science im Schwerpunkt Clinical Research (CR) gliedert sich das Wahlmodul in 5 unterschiedliche Themenbereiche TB: CR1 bis CR5, wovon TB CR1 und TB CR2 belegt werden müssen. Zwei weitere Themenbereiche können aus allen weiteren Themenbereichen belegt werden.

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
TB PS1: Epidemiologie der Infektionserkrankungen	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
	S	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB PS2 Der Öffentliche Gesundheitsdienst: Ziele, Aufgaben, Herausforderungen	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
	S	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB PS3 Genetische Epidemiologie	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
	S	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB PS4 Sozialepidemiologie	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
	S	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB PS5 Strahlenepidemiologie	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
	S	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB PS6 Versorgungsforschung	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
	S	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB QS Fortgeschrittene epidemiologische Prinzipien und Konzepte	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
	S	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB CR1 Diagnostische und prognostische Studien	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
	S	2. oder 3.	WPfl	2	2	
TB CR2 Therapiestudien und evidenzbasierte Medizin	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
	S	2. oder 3.	WPfl	2	2	
	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	

<b>TB CR3 Pharmakoepidemiologie und Sekundärdatenanalyse</b>	S	2. oder 3.	WPfl	2	2	
<b>TB CR4 Epidemiologie chronischer Erkrankungen</b>	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
	S	2. oder 3.	WPfl	2	2	
<b>TB CR5 Registerbasierte Forschung, Schwerpunkt Krebsregister</b>	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
	S	2. oder 3.	WPfl	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Kumuliert aus 4 Teilprüfungen. Modulteilprüfung: In der Regel Hausarbeit, ansonsten Klausur (60 Minuten), Portfolio oder mündliche Prüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>12 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Abschlussmodul</b> <i>Final module</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b> <i>Credit points and workload</i>		21 LP = 630 h			
<b>Lehrveranstaltungen/ Prüfungen</b> <i>Courses/ Learning formats</i>	<b>Art</b> <i>Type</i>	<b>Regelsemester</b> <i>Regular term</i>	<b>Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit</b> <i>Contact time (hours per week per semester) or examination time</i>	<b>Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit</b> <i>Self-study or processing time</i>	<b>Leistungspunkte</b> <i>Credit points</i>
Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	X	3/4	X	480 h	16
Mündliche Prüfung <i>Final oral examination</i>	X	4	1 h	149 h	5
<b>Zugangsvoraussetzung</b> <i>Compulsory entrance requirements</i>			Gemäß § 15 Abs. 4 <i>According to § 15 subsection 4</i>		
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b> <i>Language(s) of instruction and examination</i>			Gemäß § 15 Abs. 8 und § 16 Abs. 3 <i>According to § 15 subsection 4 and § 16 subsection 4</i>		
<b>Stellenwert in der Gesamtnote</b> <i>Weight of the module grade in the overall grade</i>			21/60=35%		

**Legende / legend**

h = Stunden/hours

LP = Leistungspunkte/credit points

Pr = Praktikum/ laboratory course

SWS = Semesterwochenstunden/ Contact time (hours per week per semester)

V = Vorlesung / lecture

S = Seminar“

**21. Anhang 2 erhält folgende Fassung:**

## **„Anhang 2:**

### **1. Zweck der Eignungsprüfung, Verfahren**

(1) In einer Eignungsprüfung nach § 35 Abs. 2 HochSchG wird festgestellt, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Zugangsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der vorliegenden Prüfungsordnung für den Master Epidemiologie nicht erfüllt, über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Epidemiologie erforderlichen Qualifikationen verfügt, welche mit jenen Qualifikationen gleichwertig sind, die durch den Abschluss eines grundständigen Studiums in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachgebiete erworben werden

(2) Das Eignungsprüfungsverfahren besteht aus

- a) Prüfung der formalen Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der vorliegenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Epidemiologie und
- b) einer schriftlichen Prüfung gem. Nr. 4.

(3) Soweit in den nachfolgenden Verfahrensregeln nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der vorliegenden Prüfungsordnung für den Master Epidemiologie in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß, insbesondere § 3 Abs. 7 (Nachteilsausgleich), § 7 (Prüfungsausschuss), § 8 (Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer), § 13 (Schriftliche Modulprüfungen), § 19 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß), § 22 (Widerspruch), § 23 (Informationsrecht) und § 24 (Elektronischer Dokumentenverkehr).

### **2. Antragstellung; Prüfung der formalen Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Epidemiologie gem. § 35 Abs. 2 HochSchG ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Anmeldefristen gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig bekannt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG mitsamt einer Bestätigung des Studierendensekretariats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, dass der vorgelegte Nachweis grundsätzlich zur Aufnahme eines grundständigen Studiengangs an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt,
- b) Nachweis der anschließend an den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erfolgten Ausübung einer mindestens dreijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit, ggf. Nachweis bisheriger einschlägiger Weiterbildungsaktivitäten,

(3) Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die formalen Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2 nicht, wird ihr oder ihm dies von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt; eine Einladung zur schriftlichen Prüfung und zum Eignungsgespräch erfolgt nicht. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die formalen Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2, wird sie oder er von der oder

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort rechtzeitig vor den Terminen zur schriftlichen Prüfung eingeladen.

### **3. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer**

(1) Für die Organisation der Eignungsprüfung wird rechtzeitig vor Beginn eines jeden Studienhalbjahres ein Prüfungsausschuss in sinngemäßer Anwendung des § 7 der vorliegenden Prüfungsordnung für den Master Epidemiologie gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfenden in sinngemäßer Anwendung des § 8 der vorliegenden Prüfungsordnung für den Master Epidemiologie

### **4. Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung wird in Form einer Klausur erbracht. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Über Hilfsmittel, die bei der Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(2) Die schriftliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß Nr. 3 durchgeführt und in der Regel innerhalb einer Woche bewertet. Die schriftliche Prüfung wird mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(3) In der schriftlichen Prüfung wird überprüft,

a) ob die Studierfähigkeit auf dem Niveau eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vorliegt. Die Überprüfung erfolgt anhand der Kompetenzen Textverständnis, mathematische Kenntnisse, logisches Denken, Problemlösungskompetenz und schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

b) ob Fachkenntnisse vorliegen, welche mit jenen Qualifikationen gleichwertig sind, die durch den Abschluss eines grundständigen Studiums in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachgebiete erworben werden. Das Themengebiet der Klausur wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung gem. Nr. 2 Abs. 3 Satz 2 mitgeteilt; es muss einen hinreichenden inhaltlichen Zusammenhang zum Fachgebiet der beruflichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers aufweisen.

(4) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die schriftliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Rechtsfolge gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die schriftliche Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Jahren stattfinden.

## **5. Gesamtergebnis; Bestehen der Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die formalen Zugangsvoraussetzungen gem. Nr. 2 nachgewiesen wurden und die schriftliche Prüfung gem. Nr. 4 bestanden wurde.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis schriftlich oder elektronisch mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

## **Artikel 2 Übergangsregelung**

Diese Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der alten Ordnung fort.

Das Recht nach der Ordnung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie vom 19. November 2012 (StAnz. S. 20), zuletzt geändert mit Ordnung vom 4. September 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 15/2018, S. 732), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2029 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2029 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2030 hinaus ist nicht möglich.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 3. März 2026

Der Wissenschaftliche Vorstand  
der Universitätsmedizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Philipp Drees

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung  
im Masterstudiengang „Master of Business Administration“**

vom 18. Februar 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202, BS 223-419), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 10. Dezember 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Master of Business Administration“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 5. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Master of Business Administration“ vom 3. März 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2021, S. 104), zuletzt geändert mit Ordnung vom 6. März 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2024, S. 101) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „§ 15 Masterarbeit“ die folgende Angabe eingefügt: „§15a Mündliche Abschlussprüfung“.
  - b) Die Angabe „§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen“ wird durch folgende Angabe ersetzt: „§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Gesamtnote“.
2. § 3 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus:

  1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
  2. einem Abschlussmodul bestehend aus einer schriftlichen Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.“
3. § 6 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

  1. auf die Einführungswoche 3 LP,
  2. auf neun Pflichtmodule 63 LP,
  3. auf das Auslandsmodul 7 LP,

4. auf die Masterarbeit 15 LP,
5. auf die mündliche Abschlussprüfung 2 LP.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Unbeschadet von Absatz 3 können auch lehrveranstaltungsbegleitend Etappenprüfungen stattfinden. Sie werden in schriftlicher oder praktischer Form, als Referat oder einer Kombination der verschiedenen Arten durchgeführt. Die Prüfenden geben die Anzahl an Teilen (Etappen), in der Regel bis zu 5, sowie die Prüfungsarten vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Zudem werden Bearbeitungszeit bzw. Prüfungszeit bzw. Abgabe der einzelnen Teile sowie die Bedingungen für das Bestehen der Etappenprüfung bekannt gegeben. Die einzelnen Teile der Etappenprüfung werden zusammen bewertet. Eine Gewichtung ist möglich und muss zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt werden. Der Gesamtaufwand für die Etappenprüfung darf die studentische Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2), die im Rahmen des entsprechenden Moduls dafür vorgesehen ist, nicht überschreiten. Bei der Ausgestaltung der Etappenprüfung ist in besonderem Maße auf die Gewährleistung der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit durch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation zu achten.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 10 wird gestrichen.
- b) Absatz 11 wird zu Absatz 10 und die Angabe „und ihre Präsentation sind“ wird durch die Angabe „ist“ ersetzt.
- c) Die Absätze 12 und 13 werden zu den Absätzen 11 und 12.

6. Folgender neuer § 15a wird eingefügt:

**„§ 15a Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die oder der Studierende als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 11 Abs. 2 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 und 12 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten pro Studierendem. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Präsentation darf zehn Minuten nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an die Prüfung hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder Beisitzer und legt die Note gemäß § 16 Abs. 1 fest. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt

eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 16 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind die Namen der teilnehmenden Personen (Prüfende, Beisitzende, Protokollführende, Studierende), Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörende anwesend sein, sofern sich keine oder keiner der Studierenden bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörende ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:  
„§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Gesamtnote“.
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:  
„(3) Zur Ermittlung der Note des Abschlussmoduls gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet; dabei wird die Note der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung im Verhältnis 2:3 gewichtet. Die so ermittelte Note geht gewichtet mit 18 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Absatz 4 ein. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:  
„(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten der Module, einschließlich des Abschlussmoduls, mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“

8. § 17 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für den Masterstudiengang vorgeschriebene Module einschließlich des Abschlussmoduls erfolgreich abgeschlossen wurden.“

9. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Modul Einführungswoche wird durch folgendes Modul Einführungswoche ersetzt:

**„Einführungswoche**

<b>Modul: Opening Week</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Stunden</b>	<b>LP</b>
Business Model Analysis	V, Ü	1	Pfl.	18	1,5
Future Trends	V, Ü	1	Pfl.	8	0,5
Economics	V, Ü	1	Pfl.	8	0,5
Law	V, Ü	1	Pfl.	8	0,5
Modulprüfung:	Präsentation				
<b>Gesamt</b>			<b>3 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Das Modul ist unbenotet.“

b) Das 6. Modul wird durch folgendes 6. Modul ersetzt:

**„6. Modul**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Stunden</b>	<b>LP</b>
Machine Learning for Management Decisions	V, Ü	3	Pfl.	36	6
Modulprüfung:	Klausur				
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

“

c) Das Modul Projektarbeit wird durch folgendes Modul Projektarbeit ersetzt:

**„Modul Projektarbeit**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Stunden</b>	<b>LP</b>
Start-up Project	Ü, Projekt	2	Pfl.	36	15
Modulprüfung:	Erfolgreiche Teilnahme und Präsentation				
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

“

d) Nach dem Modul Projektarbeit wird folgendes Abschlussmodul ergänzt:

**„Abschlussmodul**

<b>Prüfung</b>		<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Bearbeitun- gs- bzw. Prüfungsze- it</b>	<b>LP</b>
Schriftliche Masterarbeit		4	Pfl.	20 Wochen	15
Mündliche Abschlussprüfung		4	Pfl.	0,5	2
Zugangsvoraussetzung	nach dem erfolgreichen Abschluss von mindestens 80 % der Pflichtmodule				

“

## **Artikel 2 Übergangsregelung**

Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2026 in den Masterstudiengang „Master of Business Administration“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2026 eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. Februar 2026

Der Dekan des Fachbereiches 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Philipp Harms

**38. Ordnung zur Änderung der  
Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 3. März 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202, BS 223-41), haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 29. Oktober 2025 und

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 17. Dezember 2025 und

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 22. Januar 2025

die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 5. Februar 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 11. September 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 09/2025, S. 1274) wird wie folgt geändert:

**1. Der Anhang zu §§ 2, 6, 11-16, Liste der Fächer, wird wie folgt geändert:**

- a) Die Angabe „Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung“ wird durch die Angabe „Soziologie: theoretische und empirische Forschung“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Buchwissenschaft“ und die Angabe „Musikwissenschaft“ wird jeweils gestrichen.

**2. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 02, Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung erhält folgende Fassung:**

**„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**

**Fachbereich 02**

**Soziologie: theoretische und empirische Forschung**

**A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 6)**

1. Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie: theoretische und empirische Forschung“ sind:
  - Nachweis eines sozialwissenschaftlich ausgerichteten Bachelorabschlusses oder ein Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.  
  
Dabei müssen  
entweder im Fach Soziologie mind. 60 LP oder ein äquivalenter Umfang nachgewiesen werden  
  
oder im Fach Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Geschichte, Politikwissenschaft, Psychologie, Publizistik/Kommunikationswissenschaft, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften mind. 90 LP oder ein äquivalenter Umfang nachgewiesen werden. Dabei können alle zuvor genannten Fächer auch kombiniert werden.
  - ein Bewerbungsschreiben (1-2 Seiten), das die theoretischen und methodischen Vorkenntnisse sowie das fachlich-inhaltliche Interesse für die Aufnahme des MA-Studium der Soziologie mit Bezug auf die fachlich-inhaltlichen Kompetenzen aus dem BA-Studiengang darlegt. Die Inhalte des Bewerbungsschreibens werden zur Entscheidung über ein individuelles Beratungsangebot herangezogen, entscheiden aber nicht über die fachliche Eignung.
2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.
3. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-2 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

## **B Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)**

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im zeitlichen Gesamtumfang von 32 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).
2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
  - a) auf die Pflichtveranstaltungen 90 LP
  - b) auf die Masterarbeit 25 LP
  - c) auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

## **C Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 8 Abs. 6, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)**

§ 8 Abs. 6 kann bezüglich der Masterarbeit auch Anwendung finden, wenn keine Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Hochschule besteht, sofern eine

Gutachterin oder ein Gutachter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer am Institut für Soziologie der JGU angehört.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (MA-Abschlussarbeit) beträgt 5 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

## D Modulplan (zu § 6 Abs. 2)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule (Modul 01-05) und den Master-Abschluss (Modul 06).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

<b>Modul 01</b>	<b>Soziologische Theorien für Fortgeschrittene</b> Sociological Theories for Advanced Students					M.02.149.261000
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	20 LP = 600 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene 1	S	1 (1)	Pflicht	2 SWS / 21 h	159 h	6
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene 2	S	1 (1)	Pflicht	2 SWS / 21 h	159 h	6
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene 3	S	1 (1)	Pflicht	2 SWS / 21 h	159 h	6
Modulprüfung					60 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	<i>Hausarbeit</i> oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Portfolio in einem der Seminare.					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Ziel des Moduls ist es, eine fundierte Kenntnis der Problemstellungen und Begrifflichkeiten wichtiger Theoriekonzepte zu erlangen. Es dient der Vermittlung soziologischer Theoriekompetenz. Durch die erfolgreiche Beendigung des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoretische Ansätze zu erkennen, anzuwenden, zu kritisieren und zu kombinieren, kurz: sie können theoretische Perspektiven variieren.						

<b>Modul 02</b>	<b>Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene</b> Methods of Empirical Social Research for Advanced Students					<b>M.02.149.262000</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>14 LP = 420 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene 1	S	1 (1)	Pflicht	2 SWS / 21 h	159 h	6
Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene 2	S	1 (1)	Pflicht	2 SWS / 21 h	159 h	6
Modulprüfung					60 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	<i>Hausarbeit</i> oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Portfolio in einem der Seminare.					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
In den Seminaren erfolgt eine Einübung in und kritische Auseinandersetzung mit fortgeschrittenen Methoden der quantitativen und/oder qualitativen Sozialforschung hinsichtlich ihrer Eignung und Leistungsfähigkeit für empirische Fragestellungen. An konkreten Beispielen werden Verfahren der empirischen Sozialforschung erlernt, diskutiert und erprobt. Durch die erfolgreiche Beendigung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, empirische Studien eigenständig durchzuführen. Das Modul dient der Vermittlung vertiefter sozialwissenschaftlicher Methodenkompetenz.						

<b>Modul 03</b>	<b>Gesellschaftliche Praxisfelder</b> <i>Societal Fields of Practice</i>					<b>M.02.149.263000</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>14 LP = 420 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar: Gesellschaftliche Praxisfelder 1	S	1/3 (3/1)	Pflicht	2 SWS / 21 h	169 h	6
Seminar: Gesellschaftliche Praxisfelder 2	S	1/3 (3/1)	Pflicht	2 SWS / 21 h	159 h	6
Modulprüfung					60 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						

Modulprüfung	<i>Hausarbeit</i> oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Portfolio in einem der Seminare.
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>	
Die Studierenden sind in der Lage, soziale Sachverhalte in spezifischen Praxisfeldern anhand von gegenstandsbezogener Forschungsliteratur auf fortgeschrittenem Niveau zu analysieren. Dazu werden sowohl aktuelle empirische Forschungsergebnisse als auch unterschiedliche theoretische Perspektiven herangezogen und von den Studierenden kritisch diskutiert.	

<b>Modul 04</b>	<b>Empirisches Projekt</b> <i>Empirical Project</i>						<b>M.02.149.264000</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	25 LP = 750 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Empirisches Projekt (Teil 1)	ProjS	1/2 (2/1)	Pflicht	4 SWS / 42 h	168 h	7	
Empirisches Projekt (Teil 1)	T	1/2 (2/1)	Pflicht	1 SWS / 10,5 h	79,5 h	3	
Empirisches Projekt (Teil 2)	ProjS	2/3 (3/2)	Pflicht	4 SWS / 42 h	168 h	7	
Empirisches Projekt (Teil 2)	T	2/3 (3/2)	Pflicht	1 SWS / 10,5 h	79,5 h	3	
Modulprüfung					150 h	5	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht	Projektseminar „Empirisches Projekt (Teil 1 und 2)“						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung							
Modulprüfung	<i>Projektbericht</i> oder Präsentation oder mündliche Prüfung (45 Minuten) oder Portfolio oder Klausur (90 Minuten)						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							
Die Arbeit an der eigenen empirischen Studie vermittelt einen vertieften Einblick in die Umsetzung einer Forschungsmethode, in die Prozesse analytischer Verfahren sowie in die Spezifika des gewählten Gegenstandes. Das Empirische Projekt ermöglicht daher die Erprobung und Erweiterung der im Studium erworbenen Kenntnisse an Aufgabenstellungen universitärer und außeruniversitärer Forschungspraxis. Das Modul dient der Vermittlung projektbezogener und anwendungsorientierter sozialwissenschaftlicher Methodenkompetenz. Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig empirische Daten zu generieren und diese zu analysieren. Sie sind ferner in der Lage, die Befunde zu bewerten, zu diskutieren und ihre theoretische Relevanz aufzuzeigen.							

<b>Modul 05</b>	<b>Akademische Lehr- und Lernpraxis</b> <i>Practice of Academic Teaching and Learning</i>					<b>M.02.149.265000</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>14 LP = 420 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Didaktikseminar zur Lehrpraxis als Tutor/in	S	3 (3)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
Lehrpraxis als Tutor/in	LehrPr	3 (3)	Pflicht	2 SWS / 21 h	159 h	6
Studentische Lernpraxis	SLS	3 (3)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
Modulprüfung					60 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	Didaktikseminar und Lehrpraxis					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Essay im Seminar: „Didaktikseminar zur Lehrpraxis als Tutor/in“					
Modulprüfung	Hausarbeit im Selbstlernseminar: „Studentische Lernpraxis“					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Veranstaltungen dieses Moduls fördern die Fähigkeit, soziologisches Wissen in verständlicher Form vermitteln zu können und bereitet die Studierenden auf konkrete akademische Lehrtätigkeiten vor. Die Fähigkeit der Vermittlung selbst ist als Metakompetenz nicht an die Soziologie gebunden und umfasst Bereiche der allgemeinen Didaktik, der Lehr- Lernforschung und Lern- und Motivationspsychologie. Sie lässt sich auf die Bereiche der Präsentations-, Organisations- und Selbstlernkompetenzen (auch außerhalb des akademischen Betriebs) anwenden. Das Erlernen wird vor allem durch den „Rollentausch“ vom Lernenden zum Lehrenden sowie dem hohen Grad an Selbstorganisation und Eigenverantwortung gefördert. Zudem dient das Didaktikseminar der selbstreflexiven Auseinandersetzung mit den Erfahrungen der Lehrtätigkeit. Im Rahmen des Selbstlernseminars erproben die Studierenden eine erste eigene Seminarplanung und erlernen ein selbst gewähltes Thema aufzubereiten und selbstverantwortlich zu bearbeiten.						

<b>Modul 06</b>		<b>Master-Abschluss</b>				
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>33 LP = 990 h</b>				
<b>Lehrveranstaltungen/ Prüfungen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit</b>	<b>Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Examenskolloquium	Koll	4 (4)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
Masterarbeit	<del>X</del>	4 (4)	Pflicht	<del>X</del>	750 h	25
Mündliche Prüfung	<del>X</del>	4 (4)	Pflicht	<del>X</del>	150 h	5
<b>Zugangsvoraussetzung</b>			Gemäß §§ 10; 15			
<b>Unterrichtssprache und Prüfungssprache</b>			Unterrichtssprache: deutsch/englisch; Prüfungssprache: i.d.R. deutsch			
<b>Stellenwert in der Gesamtnote</b>			26% der Gesamtnote (33 von 120 benoteten LP). Note aus Masterarbeit (gewichtet mit zwei Drittel) und mündlicher Abschlussprüfung (gewichtet mit einem Drittel).			

## E Modulprüfungen

1. Wenn alternative Prüfungsformen im Modulplan genannt sind, gilt: In der Regel ist die Prüfung in der erstgenannten Form zu erbringen. Ausnahmen gibt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses laut § 11 Abs. 3 Satz 3 spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen.
2. Eine Präsentation ist eine praktische Prüfung gemäß § 14. Sie dauert in der Regel 20 Minuten.

## F Englische Bezeichnung

Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet: „Sociology: Theoretical and Empirical Research“

### Veranstaltungsarten:

<b>S</b>	=	Seminar
<b>SLS</b>	=	Selbstlernseminar
<b>ProjS</b>	=	Projektseminar
<b>LehrPr</b>	=	Lehrpraktikum
<b>T</b>	=	Tutorium
<b>Koll</b>	=	Kolloquium“

- 3. Der Anhang zu den §§ 2, 4, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Buchwissenschaft wird gestrichen.**
  
- 4. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache wird Satz 1 durch folgenden Satz 1 ersetzt:**  
„Die Zulassung zum Master „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ erfolgt zum Wintersemester.“
  
- 5. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Musikwissenschaft wird gestrichen.**

## **Artikel 2 Übergangsregelung**

(1) Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1 bis 3 und 5 gelten erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/27.

(2) Studierende, die in den Masterstudiengang Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach der für sie gültigen Ordnung fort. Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 05. Februar 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2025, S. 345) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2028/29 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 1. Dezember 2029 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2029/30 hinaus ist nicht möglich.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 3. März 2026

Der Dekan des Fachbereiches 02  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches 05  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Die Dekanin des Fachbereiches 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

**Berichtigung der  
Neunten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 10. März 2026

Die Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 14. Februar 2013 (StAnz. S. 392) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe d heißt die Angabe „§ 19 Abs. 5“ richtig „§ 20 Abs. 5“.

Mainz, den 10. März 2026

Der Dekan  
des Fachbereichs 02  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan  
des Fachbereichs 05  
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Die Dekanin  
des Fachbereichs 07  
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in  
den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“**

vom 11.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. Januar 2026 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 05.03.2026, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ vom 7. Mai 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität, Nr. 04/2018, S. 168), zuletzt geändert mit Ordnung vom 25. März 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2024, S. 175), wird wie folgt geändert

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 5 wird am Ende ein Komma eingefügt. Im Anschluss an Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. durch die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern“

2. In § 10 Absatz 2 wird in Nr. 1 das Komma am Ende durch die Angabe „und“ und in Nr. 2 die Angabe „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt. Nr. 3 wird gestrichen.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 6 wird das Komma im Anschluss an die Wörter „vier Wochen“ gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 22 wird die Angabe „3“ durch „5“ ersetzt.

4. § 18 Absatz 4 wird ersetzt:

„(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von 18 Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.“

5 § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird ersetzt:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Gelegenheit, sich erneut zum Prüfungstermin anzumelden. Die Meldung muss innerhalb von 18 Monaten nach dem versäumten Prüfungstermin erfolgen. Wird diese Frist versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden.“

b) Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „3 und 4“ durch „4 und 5“ ersetzt.

e) In Absatz 8 wird die Angabe „6“ durch „7“ ersetzt,

6. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module wird wie folgt gefasst:

**„ANHANG zu den §§ 5, 6, 11-14: Module**

### **Modulplan für den Masterstudiengang „Accounting and Finance“**

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Accounting and Finance
  - 1.1. Kernmodule

- 1.2. Spezialisierungsmodule
- 1.3. Forschungsmodul

2. Freier Teil

- 2.1. Betriebswirtschaftliche Module
- 2.2. Volkswirtschaftliche Module
- 2.3. Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module
- 2.4. Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

In den Bereichen „Accounting and Finance“ und „Freier Teil“ sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen:

Aus dem Bereich „Accounting and Finance“ sind

- Kernmodule im Gesamtumfang von mindestens 24 Leistungspunkten zu wählen, wobei mindestens eines der Kernmodule Asset Management oder Advanced Corporate Finance belegt werden muss,
- Spezialisierungsmodule im Gesamtumfang von mindestens 36 Leistungspunkte und
- das Forschungsmodul als Pflichtmodul zu absolvieren.

Aus dem Freien Teil können Module im Gesamtumfang von maximal 18 Leistungspunkten aus den weiteren betriebswirtschaftlichen, den volkswirtschaftlichen und den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen gewählt werden, wobei höchstens 12 Leistungspunkte aus dem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich stammen dürfen. Das wirtschaftswissenschaftliche Tutoriumsmodul kann nur einmal absolviert werden.

## Accounting and Finance

## Kernmodule

Internationale Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Internationale Rechnungslegung	V	1	WPfl	2	3	keine	keine
Internationale Rechnungslegung	Ü	1	WPfl	2	3	keine	keine
International Accounting	V	2	WPfl	2	3	keine	keine
International Accounting	Ü	2	WPfl	2	3	keine	keine
Von den zwei angebotenen Lehrveranstaltungen Internationale Rechnungslegung und International Accounting ist eine zu wählen.							
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	Ü	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Corporate Governance deutscher Unternehmen</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Performancemessung und Anreizgestaltung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Asset Management</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Advanced Corporate Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Corporate Finance	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Corporate Finance	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Spezialisierungsmodule

#### Financial Accounting

Konzernrechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Konzernrechnungslegung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Konzernrechnungslegung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Unternehmensbewertung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Unternehmensbewertung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensbewertung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>

Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Ausgewählte Bereiche der Kapitalmarktorientierten Rechnungslegung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Ausgewählte Bereiche der Kapitalmarktorientierten Rechnungslegung	V	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Taxation

<b>Internationale Ertragsbesteuerung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Internationale Ertragsbesteuerung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Ertragsbesteuerung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerbilanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Internationale Konzernbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Konzernbesteuerung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Konzernbesteuerung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerrecht I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Einkommenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Steuerrecht II</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Unternehmens-steuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Umsatzsteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

**Corporate Governance**

<b>Empirical Corporate Governance</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Empirical Corporate Governance	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Governance	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Corporate Risk Management</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Corporate Risk Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Risk Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

<b>Wirtschaftsprüfung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Governance and Internal Auditing</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Governance and Internal Auditing	S	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Management Accounting

<b>Kostenmanagement</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		

Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

Value Based Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Value Based Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Value Based Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Financial Services

Private Equity							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Risikomanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		

Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

**Corporate Finance**

Behavioral Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Behavioral Finance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Behavioral Finance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Case Based Corporate Finance I	S	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance II							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Case Based Corporate Finance II	S	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

**Accounting**

<b>Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Game Theory in Accounting</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Game Theory in Accounting	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Game Theory in Accounting	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

**Quantitative Methods**

<b>Advanced Time Series Analysis</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Advanced Time Series Analysis	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Time Series Analysis	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine

Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation		
<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>
Zugangsvoraussetzung	keine		

<b>Data Governance</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Data Governance	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Data Governance	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Official Statistics and Survey Methods</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Official Statistics and Survey Methods	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Official Statistics and Survey Methods	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Microeconometrics A: Causal inference &amp; advanced techniques</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques	V	2	Pfl	2	3	keine	keine

Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Modulteil- prüfung</b>
Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Economic Analysis of Micro Data</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Modulteil- prüfung</b>
Economic Analysis of Micro Data	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit mit anschließenden Prüfungsaufgaben und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Contemporary Psychometrics in the Study of Human Capital							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Contemporary Psychometrics in the Study of Human Capital	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Contemporary Psychometrics in the Study of Human Capital	S	2	Pfl	2	4	Hausaufgaben; Gruppenprojekt	keine
Modulprüfung:	Klausur						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Forschungsmodul

Forschungsmodul Accounting and Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Rechnungslegung	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Betriebliche Steuerlehre	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Corporate Governance	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Controlling	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Finanzdienstleistungen	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Corporate Finance	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Accounting	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Von den angebotenen sieben Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.							
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

**Module des Freien Teils****Betriebswirtschaftliche Module****Logistics and Management**

<b>Management Science/Operations Research</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Management Science /Operations Research	V	1	Pfl	2	3	Keine	keine
Management Science /Operations Research	Ü	1	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Transportation I</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Transportation I	V	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Transportation I	Ü	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Transportation II</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Transportation II	ProjS	3	Pfl	2	3	keine	keine

Transportation II	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Programming Operations Research Models and Methods							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Programming Operations Research Models and Methods	ProjS	2	Pfl	2	3	keine	keine
Programming Operations Research Models and Methods	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Location Planning and Network Design							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Location Planning and Network Design	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Location Planning and Network Design	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

**Information Systems**

<b>Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	1	Pfl	2	3	Klausur	keine
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
Zu § 11 Absatz 5:	Die Zulassung zur Modulprüfung ist erst möglich, wenn die Studienleistung bestanden wurde.						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Data Science und Maschinelles Lernen: Einführung und Anwendung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Data Science und Maschinelles Lernen: Einführung und Anwendung	V	2	Pfl	2	3	Klausur	keine
Data Science und Maschinelles Lernen: Einführung und Anwendung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
Zu § 11 Absatz 5:	Die Zulassung zur Modulprüfung ist erst möglich, wenn die Studienleistung bestanden wurde.						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Data Analytics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Analytics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Data Analytics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Computational Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Computational Intelligence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Computational Intelligence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Digitale Geschäftsprozesse</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Digitale Geschäftsprozesse - Erheben, entwerfen und entwickeln mit BPMN im agilen Umfeld	Ü	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Web Mining und Datenvisualisierung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Web Mining und Datenvisualisierung	ProjS	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat.						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Human-Computer Interaction</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Human-Computer Interaction	V	2	Pfl	2	6	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Einführung in die Programmierung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Programmierung	V	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Programmierung	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Einführung in die Softwareentwicklung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Softwareentwicklung	V	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Softwareentwicklung	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Software Engineering/Software-Technik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Software Engineering/Software-Technik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Software Engineering/Software-Technik	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

**General Management**

<b>Organizational Behavior</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Human Resource Management</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Human Resource Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Human Resource Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Innovationsmanagement</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Innovationsmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Innovationsmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine

Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Referat		
<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>
Zugangsvoraussetzung	keine		

Contemporary Topics in Strategic Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Contemporary Topics in Strategic Management	S	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## Marketing

International Market-Oriented Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Market-Oriented Management	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
International Market-Oriented Management	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Market Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine

Modulprüfung:	Klausur (60 min)		
<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>
Zugangsvoraussetzung	keine		

<b>Marketing Instruments</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Marketing Intelligence</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Marketing in China und Japan</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Marketing in China und Japan	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

### Cross-Channel Management and Social Media

Decision-Making and Consumer Psychology							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Decision-Making and Consumer Psychology	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Cross-Channel Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung



Projektseminar Management und Digitale Transformation	ProjS	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Volkswirtschaftliche Module

Basismodul International Trade							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
International Trade	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
International Trade	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Basismodul Development and Growth							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Development and Growth	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Development and Growth	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Basismodul Principles of Public Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung

Principles of Public Economics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Principles of Public Economics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Basismodul Advanced Macroeconomics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Advanced Macroeconomics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Macroeconomics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>International Macroeconomics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
International Macroeconomic	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
International Macroeconomics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

International Financial Markets							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
International Financial Markets	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
International Financial Markets	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

International Monetary Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
International Monetary Economics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
International Monetary Economics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Global Imbalances and External Adjustment							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Global Imbalances and External Adjustment	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Global Imbalances and External Adjustment	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		

Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

Trade Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Trade Policy	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Trade Policy	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Economic Geography, Regional and Urban Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Economic Geography, Regional and Urban Economics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Economic Geography, Regional and Urban Economics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Portfolio oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Topics in Empirical Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Empirical Economics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Empirical Economics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

<b>Economics of Education</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Modulteil- prüfung</b>
Economics of Education	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Economics of Education	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Collective Decision Making and Applied Public Economics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Modulteil- prüfung</b>
Collective Decision Making and Applied Public Economics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Collective Decision Making and Applied Public Economics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Economic Decision Making and Strategic Interaction</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Modulteil- prüfung</b>
Economic Decision Making and Strategic Interaction	V	3	Pfl	2	3	keine	keine

Economic Decision Making and Strategic Interaction	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Behavioral and Experimental Economics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Behavioral and Experimental Economics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Behavioral and Experimental Economics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Theoretical Labour Economics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Theoretical Labour Economics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Theoretical Labour Economics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Advanced Digital Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Digital Economics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Digital Economics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

#### Module aus der Informatik

Datenbanken I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Datenbanken I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Datenbanken I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

<b>Data Mining</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Data Mining	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Data Mining	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Machine Learning</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Machine Learning	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Machine Learning	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120min) oder mündliche Prüfung						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Module aus der Mathematik

<b>Lineare Algebra und Geometrie I</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Lineare Algebra und Geometrie I	V	2/3	Pfl	4	8	keine	keine
Lineare Algebra und Geometrie I	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						

<b>Gesamt</b>		<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

<b>Analysis I</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Analysis I	V	2/3	Pfl	4	8	keine	keine
Analysis I	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Grundlagen der Stochastik</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Grundlagen der Stochastik	V	3	Pfl	4	8	keine	keine
Grundlagen der Stochastik	Ü	3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Training emotionaler und sozialer Kompetenzen

<b>Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I	KG	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

<b>Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulprüfung</b>
Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II	KG	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

### Module aus der Psychologie

<b>Allgemeine Psychologie I</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulprüfung</b>
Wahrnehmung und Psychophysik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Kognition und Aufmerksamkeit	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Wahlmodul Psychologie</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulprüfung</b>

Persönlichkeitspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Einführung in die Entwicklungspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Sozialpsychologie	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Rechtspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Einführung in die Gesundheitspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.							
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen.						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

Tätigkeit als Tutorin oder Tutor							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Tutorium		2/3	Pfl		6	keine	keine
Modulprüfung:	Lehrprobe*						
<b>Gesamt</b>					<b>6 LP</b>		

\*Eine Lehrprobe ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

**ANHANG zu den §§ 5, 6, 11-14:**

**Modulplan für den Masterstudiengang „Management“**

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Management
  - 1.1. Kernmodule
  - 1.2. Spezialisierungsmodule
  - 1.3. Forschungsmodul
2. Freier Teil
  - 2.1. Betriebswirtschaftliche Module
  - 2.2. Volkswirtschaftliche Module
  - 2.3. Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module
  - 2.4. Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

In den Bereichen „Management“ und „Freier Teil“ sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen.

Aus dem Bereich „Management“ sind

- Kernmodule im Gesamtumfang von mindestens 24 Leistungspunkten,
- Spezialisierungsmodule im Gesamtumfang von mindestens 36 Leistungspunkte und
- das Forschungsmodul ist als Pflichtmodul zu absolvieren.

Aus dem Freien Teil können Module im Gesamtumfang von maximal 18 Leistungspunkten aus den weiteren betriebswirtschaftlichen, den volkswirtschaftlichen und den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen gewählt werden, wobei höchstens 12 Leistungspunkte aus dem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich stammen dürfen. Das wirtschaftswissenschaftliche Tutoriumsmodul kann nur einmal absolviert werden.

**Bereich Management****Kernmodule**

<b>Management Science/Operations Research</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Management Science /Operations Research	V	1	Pfl	2	3	Keine	keine
Management Science /Operations Research	Ü	1	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	1	Pfl	2	3	Klausur	keine
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
Zu § 11 Absatz 5:	Die Zulassung zur Modulprüfung ist erst möglich, wenn die Studienleistung bestanden wurde.						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Organizational Behavior</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine

Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

International Market-Oriented Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Market-Oriented Management	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
International Market-Oriented Management	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Decision-Making and Consumer Psychology							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Decision-Making and Consumer Psychology	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Management in der digitalen Transformation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung

Management in der digitalen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Management in der digitalen Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Spezialisierungsmodule

#### Logistics and Management

Transportation I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Transportation I	V	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Transportation I	Ü	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Transportation II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Transportation II	ProjS	3	Pfl	2	3	keine	keine
Transportation II	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Programming Operations Research Models and Methods</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Programming Operations Research Models and Methods	ProjS	2	Pfl	2	3	keine	keine
Programming Operations Research Models and Methods	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Location Planning and Network Design</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Location Planning and Network Design	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Location Planning and Network Design	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Information Systems

<b>Data Science und Maschinelles Lernen: Einführung und Anwendung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Data Science und Maschinelles Lernen: Einführung und Anwendung	V	2	Pfl	2	3	Klausur	keine
Data Science und Maschinelles Lernen:	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine

Einführung und Anwendung							
Modulprüfung:	Referat						
Zu § 11 Absatz 5:	Die Zulassung zur Modulprüfung ist erst möglich, wenn die Studienleistung bestanden wurde.						
<b>Gesamt</b>			<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>			
Zugangsvoraussetzung	keine						

Data Analytics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Analytics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Data Analytics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Computational Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Computational Intelligence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine

Computational Intelligence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Digitale Geschäftsprozesse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Digitale Geschäftsprozesse - Erheben, entwerfen und entwickeln mit BPMN im agilen Umfeld	Ü	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Web Mining und Datenvisualisierung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Web Mining und Datenvisualisierung	ProjS	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat.						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Human-Computer Interaction							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Human-Computer Interaction	V	2	Pfl	2	6	keine	keine

Modulprüfung:	Referat		
<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>
Zugangsvoraussetzung	keine		

Einführung in die Programmierung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Programmierung	V	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Programmierung	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Einführung in die Softwareentwicklung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Softwareentwicklung	V	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Softwareentwicklung	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Software Engineering/Software-Technik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Software Engineering/Software-Technik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine

Software Engineering/Software-Technik	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### General Management

Human Resource Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Human Resource Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Human Resource Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Innovationsmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Innovationsmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Innovationsmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Contemporary Topics in Strategic Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Contemporary Topics in Strategic Management	S	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Marketing

Market Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Instruments							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Marketing Intelligence</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Marketing in China und Japan</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Marketing in China und Japan	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### **Cross-Channel Management and Social Media**

<b>The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Hausarbeit						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

<b>Cross-Channel Management</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Cross-Channel Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Cross-Channel Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Management and Digital Transformation

<b>Crafting Management Research</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Crafting Management Research	PS	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Hausarbeit und mündliche Prüfung						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Projektseminar Management und Digitale Transformation</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Projektseminar Management und Digitale Transformation	ProjS	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		

Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

**Quantitative Methods**

Advanced Time Series Analysis							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Time Series Analysis	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Time Series Analysis	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Data Governance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Governance	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Data Governance	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Official Statistics and Survey Methods							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Official Statistics and Survey Methods	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Official Statistics and Survey Methods	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

<b>Microeconometrics A: Causal inference &amp; advanced techniques</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Economic Analysis of Micro Data</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>

Economic Analysis of Micro Data	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit mit anschließenden Prüfungsfragen und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Contemporary Psychometrics in the Study of Human Capital</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Contemporary Psychometrics in the Study of Human Capital	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Contemporary Psychometrics in the Study of Human Capital	S	2	Pfl	2	4	Hausaufgaben; Gruppenprojekt	keine
Modulprüfung:	Klausur						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Forschungsmodul

<b>Forschungsmodul Management</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Logistikmanagement	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Information Systems	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Management	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Marketing	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat

Social Media and Consumer Research	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Management and Digital Transformation	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.							
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## Module des Freien Teils

### Betriebswirtschaftliche Module

#### Financial Accounting

Internationale Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Rechnungslegung	V	1	WPfl	2	3	keine	keine
Internationale Rechnungslegung	Ü	1	WPfl	2	3	keine	keine
International Accounting	V	2	WPfl	2	3	keine	keine
International Accounting	Ü	2	WPfl	2	3	keine	keine
	Von den zwei angebotenen Lehrveranstaltungen Internationale Rechnungslegung und International Accounting ist eine zu wählen.						
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Konzernrechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung

Konzernrechnungslegung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Konzernrechnungslegung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Unternehmensbewertung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensbewertung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensbewertung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Ausgewählte Bereiche der Kapitalmarktorientierten Rechnungslegung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Ausgewählte Bereiche der Kapitalmarkt-orientierten Rechnungs-legung	V	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## Taxation

Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	Ü	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Internationale Ertragsbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Ertragsbesteuerung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Ertragsbesteuerung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Steuerbilanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

<b>Internationale Konzernbesteuerung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Internationale Konzernbesteuerung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Konzernbesteuerung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Steuerrecht I</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Allgemeines Steuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Einkommenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Steuerrecht II</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Unternehmens-steuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Umsatzsteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine

Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Corporate Governance

Corporate Governance deutscher Unternehmen							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Empirical Corporate Governance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Empirical Corporate Governance	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Governance	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Risk Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung

Corporate Risk Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Risk Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Wirtschaftsprüfung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Governance and Internal Auditing</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Governance and Internal Auditing	S	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Management Accounting

<b>Performancemessung und Anreizgestaltung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>

Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Kostenmanagement</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Value Based Management</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Value Based Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Value Based Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

**Financial Services**

<b>Asset Management</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Private Equity</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Risikomanagement</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

**Corporate Finance**

<b>Advanced Corporate Finance</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Advanced Corporate Finance	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Corporate Finance	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Behavioral Finance</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Behavioral Finance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Behavioral Finance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Case Based Corporate Finance I</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Case Based Corporate Finance I	S	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Case Based Corporate Finance II	S	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Accounting

Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Game Theory in Accounting							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Game Theory in Accounting	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Game Theory in Accounting	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		

Zugangsvoraussetzung	keine
----------------------	-------

### Volkswirtschaftliche Module

Basismodul International Trade							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
International Trade	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
International Trade	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Basismodul Development and Growth							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Development and Growth	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Development and Growth	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Basismodul Principles of Public Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Principles of Public Economics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Principles of Public Economics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

<b>Basismodul Advanced Macroeconomics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Advanced Macroeconomics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Macroeconomics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>International Macroeconomics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
International Macroeconomic	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
International Macroeconomics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>International Financial Markets</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
International Financial Markets	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
International Financial Markets	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine

Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat		
<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>
Zugangsvoraussetzung	keine		

International Monetary Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
International Monetary Economics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
International Monetary Economics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Global Imbalances and External Adjustment							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Global Imbalances and External Adjustment	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Global Imbalances and External Adjustment	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Trade Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Trade Policy	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Trade Policy	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine

Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat			
<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

<b>Economic Geography, Regional and Urban Economics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Economic Geography, Regional and Urban Economics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Economic Geography, Regional and Urban Economics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Portfolio oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Topics in Empirical Economics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Topics in Empirical Economics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Topics in Empirical Economics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Economics of Education</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>

Economics of Education	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Economics of Education	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Collective Decision Making and Applied Public Economics</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Collective Decision Making and Applied Public Economics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Collective Decision Making and Applied Public Economics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Economic Decision Making and Strategic Interaction</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Economic Decision Making and Strategic Interaction	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Economic Decision Making and Strategic Interaction	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Behavioral and Experimental Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Behavioral and Experimental Economics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Behavioral and Experimental Economics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Theoretical Labour Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Theoretical Labour Economics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Theoretical Labour Economics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Advanced Digital Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Digital Economics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Digital Economics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

## Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

### Module aus der Informatik

Datenbanken I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Datenbanken I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Datenbanken I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Data Mining							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Data Mining	V	3	Pfl	2	3	keine	keine

Data Mining	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Machine Learning							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Machine Learning	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Machine Learning	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120min) oder mündliche Prüfung						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Module aus der Mathematik

Lineare Algebra und Geometrie I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lineare Algebra und Geometrie I	V	2/3	Pfl	4	8	keine	keine
Lineare Algebra und Geometrie I	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Analysis I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Analysis I	V	2/3	Pfl	4	8	keine	keine

Analysis I	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Grundlagen der Stochastik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen der Stochastik	V	3	Pfl	4	8	keine	keine
Grundlagen der Stochastik	Ü	3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Training emotionaler und sozialer Kompetenzen

Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I	KG	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung

Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II	KG	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

### Module aus der Psychologie

Allgemeine Psychologie I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wahrnehmung und Psychophysik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Kognition und Aufmerksamkeit	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wahlmodul Psychologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Persönlichkeitspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Einführung in die Entwicklungspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Sozialpsychologie	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Rechtspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur

							(60 min)
Einführung in die Gesundheitspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.							
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen.						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

Tätigkeit als Tutorin oder Tutor							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Tutorium		2/3	Pfl		6	keine	keine
Modulprüfung:	Lehrprobe*						
<b>Gesamt</b>					<b>6 LP</b>		

\*Eine Lehrprobe ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

### Legende:

<b>S</b>	=	Seminar
<b>KG</b>	=	Kleingruppe
<b>Kol</b>	=	Kolloquium
<b>Pfl</b>	=	Pflichtlehrveranstaltung
<b>ProjS</b>	=	Projekt/Projektseminar
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WPfl</b>	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereiches 03 für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Der Modulanhang gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder „Management“ ab dem Sommersemester 2026 erstmals aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Accounting and Finance“ oder „Management“ vor Beginn des Sommersemesters 2026 aufgenommen haben, gilt der Anhang, soweit die Studierenden vor Beginn des Sommersemesters 2026 noch keine Prüfungsanmeldung in dem jeweiligen Modul vorgenommen haben.

Mainz, den 11.03.2026

Univ.-Professor Dr. Philipp Harms  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy**

vom 11.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Dezember 2025 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 05.03.2026, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ vom 11. Januar 2012 (StAnz., S 547), zuletzt geändert mit Ordnung vom 31. Juli 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2024, S. 872), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird Nummer 2 durch folgende Nummer ersetzt:

„2. Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nachweise, die anerkannt werden, sind im Anhang zu § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt. Sollte der Nachweis der Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorliegen, so kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass der Nachweis bis spätestens zum Ende des Semesters des Studienbeginns nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.“

2. § 4 Absatz 3 Satz1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird im Anschluss an die schließende Klammer ein Komma eingefügt.

b) Im Anschluss an Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. durch die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern“

3. In § 10 Absatz 2 wird in Nr. 1 das Komma durch die Angabe „und“ und in Nr. 2 die Angabe „und“ durch einen Punkt ersetzt. Nr. 3 wird gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 6 wird das Komma im Anschluss an die Wörter „vier Wochen“ gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 22 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. In § 15 Absatz 9 wird die Angabe „§ 18 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 6“ ersetzt.

6. In § 16 Absatz 3 wird das Anführungszeichen gestrichen.

7. § 18 Absatz 4 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von 18 Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Gelegenheit, sich erneut zum Prüfungstermin anzumelden. Die Meldung muss innerhalb von 18 Monaten nach dem versäumten Prüfungstermin erfolgen. Wird diese Frist versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden.“

b) Im Anschluss an Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des

Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

e) In Absatz 8 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt,

9. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module – Modulplan – wird wie folgt gefasst:

**„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule:

**I. Pflichtmodule**

Die Pflichtmodule bestehen aus dem Modul Research and Teaching und aus den Basismodulen in International Trade, Development and Growth, Principles of Public Economics und Advanced Macroeconomics.

Modul Research and Teaching							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
A) Studies and Research in Economics	S	1	Pfl	2	3	Schriftliche Prüfung (Bestanden/ Nichtbestanden)	
B) Introductory Econometrics	V	1	WPfl	2	3		
C) Teaching of Tutorials	PÜ	1 oder 2	WPfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur zu B) (60 min) oder praktische Prüfung zu C)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Von den zwei Wahlpflichtveranstaltungen muss eine gewählt werden.

Basismodul International Trade							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
International Trade	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		

Zugangsvoraussetzung	Keine
----------------------	-------

Basismodul Development and Growth							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Development and Growth	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Basismodul Principles of Public Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Principles of Public Economics	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Basismodul Advanced Macroeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Macroeconomics	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

## II. Wahlpflichtmodule

Die Wahlpflichtmodule unterteilen sich in volkswirtschaftliche und nicht-volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule. Die volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule entfallen auf die drei Schwerpunkte

1. International Economics,
2. Public Policy,
3. Statistics and Econometrics.

Die nicht-volkswirtschaftlichen Module entfallen auf den Bereich Betriebswirtschaftslehre oder auf die Bereiche Mathematik, Psychologie oder Politikwissenschaften (nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module).

Zu absolvieren sind Aufbaumodule im Umfang von 48 LP sowie zwei Forschungsmodule zu je 6 LP. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Module sind bei der Anmeldung einem Schwerpunkt zugeordnet.
- Es müssen mindestens vier Aufbaumodule sowie ein Forschungsmodul im Volkswirtschaftlichen Bereich absolviert werden.

### 1. Wahlpflichtmodule in International Economics

#### a. Aufbaumodule in International Economics

International Macroeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Macroeconomics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Financial Markets							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Financial Markets	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Global Imbalances and External Adjustment							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Global Imbalances and External Adjustment	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Trade Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Trade Policy	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Economic geography, regional and urban economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Economic geography, regional and urban economics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Portfolio oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Monetary Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Monetary Economics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

European Integration							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
European Integration	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule

Topics in International Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in International Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in <b>International Finance</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in International Finance	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

**b. Forschungsmodul in International Economics**

Forschungsmodul <b>International Economics</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Seminar International Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar International Economic Policy	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar International Trade	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Development and Growth	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Topics in Macroeconomics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Modulprüfung	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzungen	Keine						

2. Wahlpflichtmodule in Public Policy  
a. Aufbaumodule in Public Policy

Collective Decision Making and Applied Public Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistun- g	Modulteilprüfu- ng
Collective Decision Making and Applied Public Economics	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Economic Decision Making and Strategic Interaction							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistun- g	Modulteilprüfu- ng
Economic Decision Making and Strategic Interaction	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Advanced Digital Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistun- g	Modulteilprüfu- ng
Advanced Digital Economics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Behavioral Measurement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Behavioral Measurement	V	3	P	2	3		
Behavioral Measurement	Ü	3	P	2	3	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung in Form einer Zusammenfassung	
Modulprüfung	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Behavioral and Experimental Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Behavioral and Experimental Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Theoretical Labour Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Theoretical Labour Economics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit (50%) und Präsentation (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Economics of Education							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Economics of Education	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule

Environmental Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Environmental Economics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in Macroeconomics and Labor							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Macroeconomics and Labor	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in Empirical Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Empirical Economics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### b. Forschungsmodul in Public Policy

Forschungsmodul Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Seminar Public Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Environmental Microeconomics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Behavioral Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Topics in Macroeconomics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar in Economic Behavior and Strategy	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Digital Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Population Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Modulprüfung	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

3. **Wahlpflichtmodule in Statistics and Econometrics**  
 a. **Aufbaumodule in Statistics and Econometrics**

<b>Microeconometrics A:</b>							
<b>Causal inference &amp; advanced techniques</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semes- ter</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistun- g</b>	<b>Modulteilprüfu- ng</b>
Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semes- ter</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistun- g</b>	<b>Modulteilprüfu- ng</b>
Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Section	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Economic Analysis of Micro Data</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Economic Analysis of Micro Data	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Hausarbeit mit anschließenden Prüfungsfragen (85%) und Referat (15%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Advanced Time Series Analysis</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Advanced Time Series Analysis	V+T	2	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Data Governance</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Official Statistics and Survey Methods							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Präsentation oder Hausarbeit und Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

**Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule**

Topics in Statistics and Econometrics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Statistics and Econometrics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

**b. Forschungsmodule in Statistics and Econometrics**

Forschungsmodul Statistics and Econometrics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Seminar Statistics and Econometrics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Health Econometrics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Modulprüfung	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzungen	Keine						

## 4. Forschungsmodul des freien Teils

Forschungsmodul International Economics/Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Seminar Financial Services	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Financial Markets	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Corporate Finance	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Corporate Governance	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Modulprüfung	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzungen	Keine						

## 5. Betriebswirtschaftliche Module des freien Teils

## Financial Accounting

Internationale Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Rechnungslegung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Rechnungslegung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
International Accounting	V	1	WPfl	2	3	keine	keine
International Accounting	Ü	1	WPfl	2	3	keine	keine
	Von den zwei angebotenen Lehrveranstaltungen Internationale Rechnungslegung und International Accounting ist eine zu wählen.						
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Konzernrechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Konzernrechnungslegung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Konzernrechnungslegung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Unternehmensbewertung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmensbewertung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensbewertung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Ausgewählte Bereiche der Kapitalmarktorientierten Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Ausgewählte Bereiche der Kapitalmarktorientierten Rechnungslegung	V	3	Pfl	3	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

## Taxation

Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	Ü	2	Pfl	2	2	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Internationale Ertragsbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Ertragsbesteuerung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Ertragsbesteuerung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Steuerbilanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Steuerrecht I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	
Einkommenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	Keine
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Steuerrecht II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmenssteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	
Umsatzsteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

**Corporate Governance**

<b>Corporate Governance deutscher Unternehmen</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						
<b>Empirical Corporate Governance</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Empirical Corporate Governance	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Governance	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 100%) oder Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Corporate Risk Management</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Corporate Risk Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Risk Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

**Management Accounting**

Performancemessung und Anreizgestaltung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Kostenmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Value Based Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Value Based Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Value Based Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

**Accounting and Finance**

Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting	V	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting	Ü	2	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Game Theory in Accounting							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Game Theory in Accounting	V	3	Pfl	2	3	Keine	keine
Game Theory in Accounting	Ü	3	Pfl	2	3	Keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Governance and Internal Auditing							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Governance and Internal Auditing Seminar	S	3	Pfl	2	6	Keine	Keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Financial Services

Asset Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Private Equity							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Risikomanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### Corporate Finance

Advanced Corporate Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Corporate Finance	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Advanced Corporate Finance	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Behavioral Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Behavioral Finance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Behavioral Finance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgra d	SWS	LP	Studien- leistung	Modultei l- prüfung
Case Based Corporate Finance I	S	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (30%) und Referat (70%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzun g	keine						

Case Based Corporate Finance II							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgra d	SWS	LP	Studien- leistung	Modultei l- prüfung
Case Based Corporate Finance II	S	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (30%) und Referat (70%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzun g	keine						

## Logistics and Management

Management Science/Operations Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management Science/Operations Research	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Management Science/Operations Research	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Transportation I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Transportation I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Transportation I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Transportation II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Transportation II	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Transportation II	Ü	3	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Programming Operations Research Models and Methods							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Programming Operations Research Models and Methods	ProjS	2	Pfl	2	3	keine	keine
Programming Operations Research Models and Methods	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Location Planning and Network Design							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Location Planning and Network Design	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Location Planning and Network Design	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

## Information Systems

Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	3	Pfl	2	3	Klausur	keine
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
Zu § 11 Absatz 5:	Die Zulassung zur Modulprüfung ist erst möglich, wenn die Studienleistung bestanden wurde.						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Projekte in Intelligent Information Systems							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projekte in Intelligent Information Systems	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Projekte in Intelligent Information Systems	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Digitale Geschäftsprozesse							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Digitale Geschäftsprozesse - Erheben, entwerfen und entwickeln mit BPMN im agilen Umfeld	Ü	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Airline Strategies							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Airline Strategies	V	2	Pfl	4	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Data Analytics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Analytics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Data Analytics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projektarbeit	Proj	2/3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Computational Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Computational Intelligence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Computational Intelligence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### General Management

### Marketing

International Market-Oriented Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Market-Oriented Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
International Market-Oriented Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Market Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Instruments							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Marketing Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Marketing in China und Japan							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing in China und Japan	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### Cross-Channel Management and Social Media

Decision-Making and Consumer Psychology							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Decision-Making and Consumer Psychology	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Cross-Channel Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Cross Channel Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Cross Channel Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

**Management and Digital Transformation**

<b>Crafting Management Research</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Crafting Management Research	PS	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Hausarbeit und mündliche Prüfung						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Management in der digitalen Transformation</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Management in der digitalen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Management in der digitalen Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Projektseminar Management und digitale Transformation</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Management und digitale Transformation	PrS	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

**Quantitative Decision Making**

<b>Contemporary Psychometrics in the Study of Human Capital</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Contemporary Psychometrics in the Study of Human Capital	V	2	Pfl	1	2	keine	keine
Contemporary Psychometrics in the Study of Human Capital	S	2	Pfl	1	4	Hausaufgaben; Gruppenprojekt	keine
Modulprüfung:	Klausur						
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

**6. Mathematische Module des freien Teils**

<b>Lineare Algebra und Geometrie I</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Lineare Algebra und Geometrie I	V	2/3	Pfl	4	8	keine	keine
Lineare Algebra und Geometrie I	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Analysis I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Analysis I	V	2/3	Pfl	4	8	keine	keine
Analysis I	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Grundlagen der Stochastik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen der Stochastik	V	3	Pfl	4	8	keine	keine
Grundlagen der Stochastik	Ü	3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs International Economics and Public Policy.

## 7. Psychologische Module des freien Teils

Modul Allgemeine Psychologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeine Psychologie I	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Allgemeine Psychologie II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik I	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

**8. Wirtschaftswissenschaftliches Tutorium**

Modul „Tätigkeit als Tutorin oder Tutor“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tutorium		2/3	Pfl.	4	6	
Modulprüfung:	Lehrprobe*					
<b>Gesamt</b>					<b>6 LP</b>	

\*Eine **Lehrprobe** ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

**9. Training emotionaler und sozialer Kompetenzen**

Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I	KG	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II	KG	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

**Legende:**

<b>HS</b>	=	Hauptseminar
<b>Kol</b>	=	Kolloquium
<b>Pfl</b>	=	Pflichtlehrveranstaltung
<b>PrS</b>	=	Projektseminar
<b>PÜ</b>	=	Praktische Übung
<b>S</b>	=	Seminar
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WPfl</b>	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereiches 03 für die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ tritt unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) § 2 Absatz 2 Nummer 2 findet in der geänderten Fassung erstmals Anwendung für Bewerberinnen und Bewerber zum Wintersemester 2026/27.

(3) Der Modulanhang gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ ab dem Sommersemester 2026 erstmals aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ vor Beginn des Sommersemesters 2026 aufgenommen haben, gilt der Anhang, soweit die Studierenden vor Beginn des Sommersemesters 2026 noch keine Prüfungsanmeldung in dem jeweiligen Modul vorgenommen haben.

Mainz, den 11.03.2026

Univ.-Professor Dr. Peter Huber  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Erste Ordnung zur Änderung  
der Prüfungsordnung zur Erlangung des  
Meisterschülerbriefs (Meisterschülerstudium)  
der Kunsthochschule Mainz an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 10.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Rat der Kunsthochschule Mainz am 28.01.2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Erlangung des Meisterschülerbriefs (Meisterschülerstudium) der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 05.03.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Kunsthochschule der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Meisterschülerbrief vom 02. April 2013 (Staatsanzeiger, 2013, S. 817), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und im gesamten folgenden Text der Ordnung wird jeweils das Wort „Meisterschülerbrief“ durch das Wort „meisterschülerbrief“ und das Wort „Meisterschülerstudium“ durch das Wort „meisterschülerstudium“ ersetzt.
2. Das Wort „meisterschülerbrief“ in der Überschrift wird mit der folgenden Fußnote versehen:  
„<sup>1</sup> Die Kleinschreibung markiert sprachlich, dass mit dieser Bezeichnung alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers) eingeschlossen sind.“
3. Im „Inhalt“ wird in der Zeile nach §12 das Wort „Anhang“ ersatzlos gestrichen.
4. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Das meisterschülerstudium soll besonders befähigte Absolventinnen oder Absolventen deutscher und ausländischer Kunsthochschulen in den Studiengängen der Freien Bildenden Kunst, des Lehramts Bildende Kunst (an Gymnasien) oder eines Studiengangs, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet, ermöglichen, ihre künstlerische Arbeit zu vertiefen, weiterzuentwickeln und der Öffentlichkeit vorzustellen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Bewerberin oder der Bewerber bittet die von ihr oder ihm gewählte Fachklassenleiterin oder den von ihm gewählten Fachklassenleiter der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz um Zustimmung zur

Aufnahme des meisterschülerstudiums in der jeweiligen Fachklasse der Fachklassenleiterin oder des Fachklassenleiters. Die Fachklassenleitung entscheidet auf der Basis der vorgelegten künstlerischen Arbeiten bzw. einer Dokumentation solcher Arbeiten und eines Gesprächs (Dauer: 30 Minuten) in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden, ob sie oder er die Zustimmung erteilt.“

b) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgender Fassung angefügt: „Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Kunsthochschule am Gespräch oder die oder der Beauftragte gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG teilnehmen.“

c) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgender Fassung angefügt: „Über das Gespräch wird eine Niederschrift gemäß § 26 Abs.3 Nr. 4 HochSchG gefertigt.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „das Zeugnis über das Erste Staatsexamen beziehungsweise“ gestrichen und vor dem Wort „Master“ das Wort „den“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis des Studiengangs Diplom Freie Bildende Kunst oder des Masters im Studiengang Lehramt an Gymnasien im Fach Bildende Kunst an einer Hochschule in Deutschland oder ein Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet,

2. die schriftliche Zustimmung der Fachklassenleitung zur Aufnahme des meisterschülerstudiums gemäß § 3,

eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Prüfungsanspruch in einem meisterschülerstudium an einer anderen Hochschule in Deutschland bereits verloren hat.

Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. der Antrag nicht gemäß der in Absatz 1 genannten Fristen gestellt wurde.

2. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind und auch nach einer angemessenen Nachreichfrist nicht vervollständigt worden sind.“

7. § 5 erhält folgende neue Fassung:

(1) Das meisterschülerstudium findet im Rahmen des Studiums in einer künstlerischen Fachklasse statt. Die zu erbringenden Leistungen werden zu Beginn des meisterschülerstudiums zwischen Fachklassenleiterin bzw. Fachklassenleiter und Studierender bzw. Studierendem besprochen und festgelegt. Über das Erfüllen dieser Leistungen stellt die Fachklassenleitung eine Bescheinigung aus. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Das meisterschülerstudium umfasst zwei Semester mit der Option um Verlängerung um weitere Semester. Die Verlängerung erfolgt in Absprache mit der Klassenleitung.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird Satz 1 nach dem Wort „Intensität“ das Komma gestrichen.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 21 werden nach den Wörtern „Sein Stellvertreter oder“ die Wörter „ihre und seine“ eingefügt.

10. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Meisterschülerin“ und „Meisterschüler“ durch die Wörter „meisterschülerin“ und „meisterschüler“ ersetzt.

11. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Anhang 1“ ersatzlos gestrichen.

12. Der Anhang wird gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Erlangung des Meisterschülerbriefs (Meisterschülerstudium) der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 10.03.2026

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Dr. Martin Henatsch

**4. Ordnung  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht,  
Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs  
der Fachbereiche 02, 05 und 07**

vom 11.03.2026

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Dezember 2025 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Juni 2013 StAnz, S. 1470), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. Juni 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, S. 616) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 19.02.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 05. Juni 2013 StAnz, S. 1470), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. Juni 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, S. 616) wird wie folgt geändert:

**1.** § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Komma durch die Angabe „und“ und in Nr. 2 die Angabe „und“ durch einen Punkt ersetzt. Nr. 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Im Fall einer Versäumung der Frist ist der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters zu stellen. Die Versäumung dieser Frist führt dazu, dass auch im Folgesemester keine Teilnahme an Semesterabschlussklausuren möglich ist.“

**2.** § 16 Absatz 2 wird ersetzt:

„(2) Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der oder dem Prüfungsbeauftragten vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches

ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

3. Der Anhang zu den §§ 2, 3, 5, 6, 10-13 wird in Teil 1 – Bestimmungen für das Beifach Öffentliches Recht – wie folgt geändert:

a) In der Tabelle im Bereich B.1.c) wird in Tabellenzeile 5 die Angabe „für Beifach-Studierende“ gestrichen.

b) Die Tabelle im Bereich B.1.d) wird ersetzt:

”

Modul „Europarecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Europarecht I	V	4/3	Pfl	3	4		
Europarecht II	V	3/4	Pfl	2	3		
AG Europarecht	AG	3/4	Pfl	2	2		
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>9 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

”

c) Die Tabelle im Bereich B.2.a) wird ersetzt:

”

Modul „Internationales Recht“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundzüge der Völkerrechtsordnung	V	5/6	Pfl	2	4
Besonderes Völkerrecht	V	6/5	Pfl	2	4
Bewaffnete Konflikte	V	6/5	Pfl	2	4
Völkerrechtliche Streitbeilegung	V	6/6	Pfl	2	4
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)				
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>16 LP</b>
Zugangsvoraussetzung	Keine				

”

4. Der Anhang zu den §§ 2, 3, 5, 6, 10-13 wird in Teil 3 – Bestimmungen für das Beifach Zivilrecht – wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle im Bereich B.1.b) wird ersetzt:

”

<b>Modul „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Gesetzliche Schuldverhältnisse	V	3/2	Pfl	3	4		
AG Gesetzliche Schuldverhältnisse	AG	3/2		2	2		
Sachenrecht	V	4/3	Pfl	4	5		
AG Sachenrecht	AG	4/3	Pfl	2	2		
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>11 SWS</b>	<b>13 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

“

b) Die Tabelle im Bereich B.2.a) wird ersetzt:

”

<b>Modul „Arbeitsrecht“</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Grundzüge des Arbeitsrechts	V	4/5	Pfl	3	5		
Betriebsverfassungsgesetz	V	5/6	Pfl	2	2		
Kollektives Arbeitsrecht	V	5/6	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	mündliche Prüfung (15 – 20 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)						
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>10 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

”

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

(2) Die Änderungen in Art. 1 Ziffer 3 gelten für Studierende, die ihr Studium im Beifachstudiengang „Öffentliches Recht“ ab dem Sommersemester 2026 erstmals aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Beifachstudiengang „Öffentliches Recht“ vor Beginn des Sommersemesters 2026 aufgenommen haben, gelten die Änderungen, soweit die Studierenden vor Beginn des Sommersemesters 2026 noch keine Prüfungsanmeldung in dem jeweiligen Modul vorgenommen haben.

(3) Die Änderungen in Art. 1 Ziffer 4 gelten für Studierende, die ihr Studium im Beifachstudiengang „Zivilrecht“ ab dem Sommersemester 2026 erstmals aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Beifachstudiengang „Zivilrecht“ vor Beginn des Sommersemesters 2026 aufgenommen haben, gelten die Änderungen, soweit die Studierenden vor Beginn des Sommersemesters 2026 noch keine Prüfungsanmeldung in dem jeweiligen Modul vorgenommen haben.

Mainz, den 11.03.2026

Univ.-Professor Dr. Philipp Harms  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die künstlerische Eignungsprüfung  
für den Studiengang Freie Bildende Kunst  
der Kunsthochschule Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 05.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Rat der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28.1.2026 die folgende Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung für den Studiengang Frei Bildende Kunst beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 26. 02. 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Kunsthochschule der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Eignungsprüfung vom 19. Juni 2012 (Staatsanzeiger, 2012, S. 1388), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt „Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5**

**Prüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer**

(1) Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Diese besteht aus insgesamt 5 Prüferinnen und Prüfern und wird für jeweils drei Jahre aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen, der Leiterin oder des Leiters der Basisklasse sowie der künstlerischen Mitarbeiterinnen oder der künstlerischen Mitarbeiter der Basisklasse vom Rat der Kunsthochschule gewählt.

(2) In dieser Prüfungskommission sollen Professorinnen und Professoren unterschiedlicher praktischer Studienrichtungen der Kunsthochschule vertreten sein.  
Die Prüfungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Der Rat der Kunsthochschule wählt aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen, der Leiterin oder des Leiters der Basisklasse sowie der künstlerischen Mitarbeiterinnen oder der künstlerischen Mitarbeiter der Basisklasse Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Zu den Prüfungen, Mappensichtungen und Sitzungen, die mit der Eignungsprüfung in

Zusammenhang stehen, sind alle Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen, die Leiterin oder der Leiter der Basisklasse, die künstlerischen Mitarbeiterinnen oder die künstlerischen Mitarbeiter der Basisklasse, die Professorinnen oder die Professoren für Kunstdidaktik, die Professorinnen oder die Professoren für Kunstbezogene Theorie sowie bis zu zwei Studierende in beratender Funktion ausdrücklich eingeladen.

3. In § 6 Absatz 4 im 1. Abschnitt „Prüfungsabschnitt“ wird in Satz 4 die Wörter „Videobänder DVDs“ durch das Wort „Videodateien“ ersetzt.
4. In § 7 wird der letzte Satz gestrichen.
5. § 8 erhält folgende Fassung:  
Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
6. In § 9 werden in Absatz 1 Satz 2 die Worte „Aufsicht führenden“ durch das Wort „Aufsichtführenden“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „bestandenen“ durch die Angabe „bestandene“ ersetzt.
8. In § 14 Absatz 2 wird in Satz 3 nach dem Wort „bestanden“ das zweite Komma gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die künstlerische Eignungsprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 05.03.2026

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Dr. Martin Henatsch

**Sechste Ordnung zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Zahnmedizin an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 17.03.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23.09.2020 (GVBL. 2020, 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBL. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26.02.2026 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.“

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2021, S. 400), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 5. Juni 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 6/2025, S.723 ff) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Übersicht „Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung“ wird wie folgt geändert:

In „Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ wird die Zeile „Praktikum der Berufsfelderkundung“ wie folgt gefasst:

Praktikum der Berufsfelderkundung	2,5	zwischen 1 u. 4	x
-----------------------------------	-----	-----------------	---

**Artikel 2**

**Inkrafttreten der Änderungen**

1. Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
2. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2026 im Studiengang Zahnmedizin an der JGU Mainz im 1. Fachsemester eingeschrieben sind. Für Studierende im Sommersemester 2026 im 2.,3. oder 4. Fachsemester, gilt diese Änderungsordnung ab dem Wintersemester 2026/27.

Mainz, den 17.03.2026

Der Wissenschaftliche Vorstand (komm.)  
des Fachbereichs 04 - Universitätsmedizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. P. Drees

**Beitragsordnung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim**

**Vom 09.02.2026**

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sowie § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 220) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim am 09. Februar 2026 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung wurde am 18.03.2026 durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1**

Die eingeschriebenen und die beurlaubten Studierenden des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim leisten je Semester einen Beitrag an die Studierendenschaft. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, der Rückmeldung bzw. der Beurlaubung.

**§ 2**

Der durch den AStA verwaltete Beitrag beträgt pro Semester 249,80 €. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 2,00 € für den studentischen Hilfsfonds,
- 226,80 € zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr sowie
- 21 € für die satzungsgemäßen Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft.

**§ 3**

Die Beiträge stehen den Organen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

**§ 4**

Die Verwaltung der Beiträge erfolgt durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Haushaltsführung erfolgt im Rahmen eines Haushaltsplans. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Rheinland Pfalz, insbesondere die Landshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung (VV-LHO).

**§ 5**

Studierende, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben, haben im Falle einer Exmatrikulation keinen Anspruch auf Rückerstattung.

**§ 6**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 22. Juni 1982 (StAnz. S. 570) in der Fassung vom 28. Juni 2021 außer Kraft.

Germersheim, den 09.02.2026

Die Präsidentin des Studierendenparlaments

Lea Winter